

Bekanntmachung

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu Hamburg

Abschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Neumünster Nord und der Anschlussstelle Großenaspe (Betr.-km 90+05 bis Betr.-km 104+500)

hier: Planänderung durch

- Verlängerung der Umverlegung des Wirtschaftsweges 2, km 92+167 (BW(Bauwerks)-Nr. 21)
- Änderung der Kronenbreite des Lärmschutzwalles, km 92+250 – 93+250 (BW-NR. 22)
- Länge der Umverlegung beim Verbandsgewässer Aalbek, km 92+613 – 92+742 (BW-Nr. 24)
- Erneuerung Brückenbauwerk 416, Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges Prehnfelder Weg, km 93+255 (BW-Nr. 209)
- Änderung der Kronenbreite und der Wallhöhe des Lärmschutzwalles, km 93+270 – 93+656 (BW-Nr. 42)
- Änderung der Kronenbreite des Lärmschutzwalles, km 95+750 – 96+511 (BW-Nr. 71)
- Änderung der Kronenbreite und der Wallhöhe des Lärmschutzwalles und Ergänzung einer Lärmschutzwand, km 96+402 – 96+661 (BW-Nr. 201)
- Änderung der Unterhaltungspflichtig des Grabens westlich A7, km 96+622 (BW-Nr. 81)
- Änderung der Unterhaltungspflichtig des Grabens westlich A7, 96+655 (BW-Nr. 170)
- Veränderung der lichten Weite und Höhe unterhalb des Brückenbauwerkes Nr.411, km 98+343 (BW-Nr. 98)
- Änderung der Höhe und Breite des Lärmschutzwalles, km 98+387 – 99+285 (BW-Nr. 103)
- Erneuerung Brückenbauwerk 406, Brücke im Zuge des Wirtschaftsweges Rusenweg, km 100+671 (BW-Nr.210)
- Errichtung eines neuen Durchlasses, km 101+686 (BW-Nr. 207)
- Errichtung eines Lärmschutzwalles, km 103+037 bis 103+930 (BW-Nr. 208)
- Änderung der Gebietseinstufung von Mischgebiet zu Wohngebiet für Teilbereiche von
 - Bullenbek (Birkenweg, Weststraße, Ringstraße, Mittelweg)
 - Padenstedt (Hauptstraße, Dörpskrog)

- Berechnung zusätzlicher Immissionsorte in Bullenbek, Padenstedt, Brokenlande und auf dem Gelände des ehemaligen Kalksandsteinwerkes
- Verschiebung der Immissionsorte in der Kleingartenanlage Drosselweg (am Krötenbeeksee) an das Seeufer und Neuberechnung der Beurteilungspegel
- Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Neumünster, den Gemeinden Krogaspe und Bargstedt (Amt Nortorfer Land), der Gemeinde Wasbek (Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster), den Gemeinden Ehndorf und Padenstedt (Amt Mittelholstein) und der Gemeinde Großenaspe (Amt Bad Bramstedt-Land).

- I. Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat die mit Bekanntmachung vom 14.07.2010 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 12. März 2012 bis einschließlich 12. April 2012

bei der
Stadt Neumünster
Fachbereich IV / Fachdienst 61
Raum E 9
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

während der folgenden Zeiten:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

und

im
Amt Bad Bramstedt-Land
Zimmer 19
König-Christian-Str. 6
24576 Bad Bramstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
--------	-------------------------

Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.: 04192/2009-512 ist die Einsichtnahme außerhalb der o.g. Zeiten möglich.

und

im
Amt Nortorfer-Land
Zimmer 117
Niedernstraße 6
24589 Nortorf

während der folgenden Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch -
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

im
Amt Mittelholstein
Bürgerbüro
Lindenstraße 21
24594 Hohenwestedt

während der folgenden Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

im
Amt Mittelholstein
Bürgerbüro Aukrug
Zimmer 2
Bargfelder Str. 10
24613 Aukrug

während der folgenden Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Dies sind hier insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan mit UVP-Inhalten und ein Fachgutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 10. Mai 2012

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen 402 - 553.32 - A 7 - 144) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Neumünster, Fachbereich IV / Fachdienst 61, Brachenfelder Str. 1-3, 24534 Neumünster
oder beim
- Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land, König-Christian-Str. 6, 24576 Bad Bramstedt
oder beim
- Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
oder bei der
- Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße 21, 24594 Hohenwestedt
oder beim
- Bürgerbüro Aukrug, Bargfelder Str. 10, 24613 Aukrug
oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, 21. Februar 2012

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Anhörungsbehörde -

gez.
Müller

Hohenwestedt, den 22.02.2012

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Lahrsen